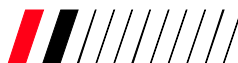


Alkoholkonzept der Stadt St.Gallen



Stiftung **Suchthilfe**

Stadt St.Gallen



Ostschweizer Kinderspital

Alkohol ist ein weitverbreitetes, akzeptiertes Genussmittel, das als Teil unserer Kultur nicht aus unserer Gesellschaft wegzudenken ist. Während der Handel und der Konsum vieler anderer Drogen verboten ist, darf Alkohol legal produziert, verkauft und getrunken werden. Gleichzeitig stellt insbesondere der Konsum von Alkohol durch Kinder und das Rauschtrinken durch Jugendliche und junge Erwachsene die Gesellschaft vor wachsende Herausforderungen. Diese Ambivalenz erhöht die Komplexität des Problems. Einfache Lösungen, sei es durch schrankenlose Toleranz oder absolute Repression, gibt es nicht. Es ist erforderlich, dass alle Beteiligten gemeinsam daran arbeiten, Kinder und Jugendliche vor den gravierenden Folgen des Alkoholmissbrauchs zu schützen. Mit der Alkohol-Kommission wurde zu diesem Zweck eine breit abgestützte Informations- und Diskussionsplattform geschaffen, die auch bei der Entwicklung des vorliegenden Alkoholkonzepts eingebunden war. Neben den direkt betroffenen Eltern und Jugendlichen sowie zahlreichen Institutionen sind darin auch wichtige Produktionsunternehmen und Verkaufsbetriebe unserer Stadt vertreten.

Das vorliegende Alkoholkonzept wurde im Auftrag von Stadtparlament und Stadtrat unter der Federführung der Stiftung Suchthilfe interdisziplinär erarbeitet. Es enthält eine Auslegeordnung der aktuellen gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen sowie eine Sammlung der bisherigen und neuer Interventionsstrategien gegen den Missbrauch von Alkohol durch Jugendliche und junge Erwachsene. Das Konzept ergänzt den bewährten «St.Galler Weg» - für die Drogenpolitik und Suchtarbeit in der Stadt St.Gallen - im Bereich legaler Rauschmittel. Auf der Basis der vier Säulen Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression wollen die beteiligten Akteure interdisziplinär vielfältige Anstrengungen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs und zur Minderung der Folgen unternehmen.

Das Alkoholkonzept zeigt verschiedene Handlungsansätze auf. Obwohl der Massnahmenkatalog für die beteiligten Akteure verbindlich ist, soll er nicht starr sein. Im Sinne eines Arbeitspapiers soll das Konzept, jeweils angepasst an die weitere Entwicklung der Problematik, regelmässig überarbeitet werden.

Die Gesundheit unserer Jugend aber auch die Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum erfordern ein anhaltendes Engagement aller beteiligten Gruppierungen und Organisationen.

Nino Cozzio
Stadtrat
Direktion Soziales und Sicherheit

Jürg Niggli
Geschäftsleiter Stiftung Suchthilfe

Inhaltsverzeichnis

1. Politischer Auftrag	6
1.1 Auftrag zur Erarbeitung eines Alkoholkonzeptes	6
1.2 Einsetzung einer Alkohol-Kommission/Steuergruppe	6
2. Grundsätze einer erfolgreichen städtischen Alkoholpolitik	9
2.1 Definition von «Alkohol»-Konsum und Abhängigkeit	9
3. Kultur des Alkoholkonsums, wirtschaftliche Interessen	10
3.1 Kultur und Trends des Alkoholkonsums	10
3.2 Geschlechtsunterschiede	11
3.3 Wirtschaftliche Interessen	11
4. Situation in St.Gallen	11
5. Gesetzliche Grundlagen	1
5.1 Eidgenössische Bestimmungen	12
5.2 Kantonale Bestimmungen	14
5.3 Würdigung der gesetzlichen Grundlagen	14
6. Akteure sowie deren Zuständigkeiten, Instrumente und Massnahmen	16
6.1 Akteure in der schweizerischen Alkoholpolitik	16
6.2 Bund	16
6.3 Kanton	18
6.4 Stadt	19
7. Würdigung der bestehenden Instrumente und Massnahmen	22
7.1 Nationales Programm Alkohol 2008-2012 und Kantonaler Alkoholaktionsplan	22
7.2 Projekt «Die Gemeinden handeln!»	22
7.3 Massnahmen auf städtischer Ebene	22
7.4 Massnahmen auf privater Ebene	23

8. Handlungsbedarf	23
8.1 Einhaltung und Kontrolle bestehender Jugendschutz-	
Vorschriften	23
8.2 Gesetzlicher Regelungsbedarf	24
8.3 Bessere Vernetzung der Akteure auf Stadtgebiet	24
9. Konkrete Massnahmen	28
9.1 Verhältnisprävention	28
9.2 Verhaltensprävention	30
9.3 Verhältnis- und Verhaltensprävention	36
10. Massnahmen- und Themenspeicher	
weitere, noch nicht genannte Massnahmen und Themenbereiche	39
11. Messbarkeit der Massnahmen, Kennzahlen	40

1. Politischer Auftrag

1.1 Auftrag zur Erarbeitung eines Alkoholkonzeptes

Am 17. Juni 2008 hat das Stadtparlament vom Postulatsbericht «Kinder und Jugendliche konsumieren Alkohol im Übermass - wir brauchen eine Alkoholkonzeptpolitik» Kenntnis genommen. In diesem Bericht, wird die Erarbeitung eines Alkoholkonzeptes der Stadt St.Gallen angeregt. «Ziel ist es, die bestehende Bestandesaufnahme der existierenden Angebote kritisch zu würdigen und neue Interventionsstrategien und Massnahmen, wie sie teilweise im vorliegenden Bericht erwähnt sind, auf lokaler Ebene zu entwickeln, zu koordinieren und umzusetzen.»¹

Der Stadtrat hat sich als Legislaturziel u.a. die Erarbeitung einer städtischen Suchtpolitik gesetzt. Die dazu gehörende Entwicklung, Koordination und Umsetzung eines Alkoholkonzeptes ist als Meilenstein für das Jahr 2009 definiert.

Auf der Grundlage des schweizweit anerkannten Prinzips der «Vier Säulen» im Sinne einer Weiterentwicklung des «St.Galler Weges» wurde ein städtisches Alkoholkonzept erarbeitet. Es richtet den Fokus auf die Problematik des Alkoholkonsums von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, enthält Lösungsansätze und schlägt Massnahmen für diese Zielgruppe vor.

1.2 Einsetzung einer Alkohol-Kommission/Steuergruppe

Das Problem des Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche stellt Politik und Gesellschaft vor komplexe Fragestellungen. Es kann nicht durch einzelne Institutionen und Organisationen gelöst werden. Für eine nachhaltige Wirkung braucht es eine intensivierete Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Der erwähnte Postulatsbericht sieht in Ziffer 6.2 die Einsetzung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe vor, die unter fachlicher Federführung der Stiftung Suchthilfe auch Hauptbeteiligte wie Schule, Polizei, Fachleute aus medizinischem Bereich und der Gesundheitsförderung sowie die städtische Jugendarbeit umfasst.

Am 19. November 2008 traf sich die neu geschaffene Alkohol-Kommission zur ersten Sitzung. Die Alkohol-Kommission bindet alle Akteure in ihre Verantwortung ein und soll aktuellen Handlungsbedarf in der Stadt erkennen sowie geeignete Massnahmen planen und umsetzen.

¹ Vorlage des St. Galler Stadtrates an das Stadtparlament vom 20. Mai 2008, Nr. 4374

In der Alkohol-Kommission sind folgende Amtsstellen, Institutionen und Unternehmen vertreten:

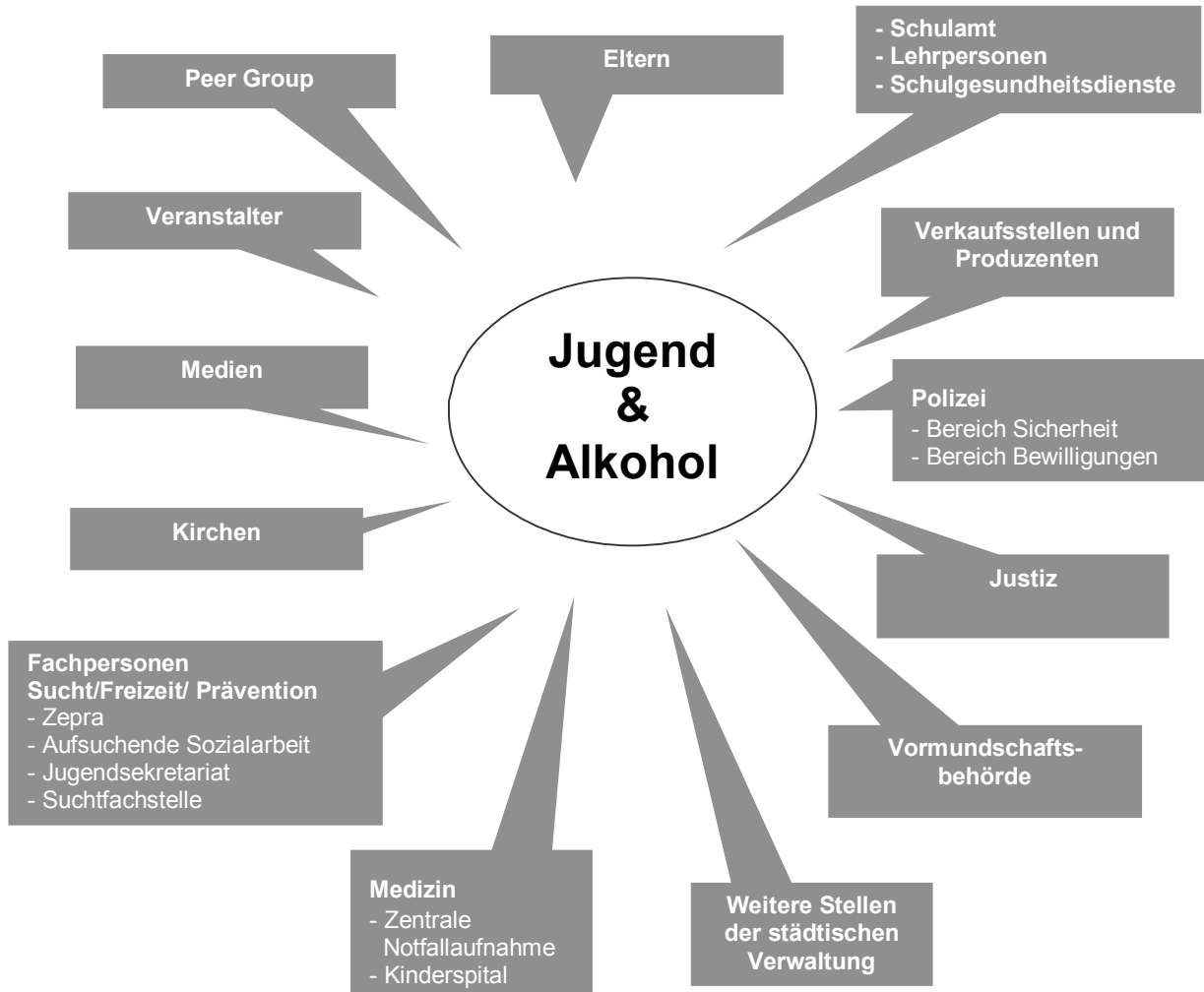
- Direktionssekretariat Soziales und Sicherheit, Stadt St.Gallen
- Amt für Gesellschaftsfragen, Stadt St.Gallen
- Stadtpolizei, Bereiche Bewilligungen und Sicherheit
- Stiftung Suchthilfe
- Suchtfachstelle St.Gallen
- Jugendsekretariat
- Schulamt der Stadt St.Gallen
- Direktionssekretariat Schule und Sport
- Schulärztlicher Dienst der Stadt St.Gallen
- Schulärztin Kantonsschule am Burggraben
- Vormundschaftsamt
- Sozialamt
- Zentrale Notfallaufnahme, Kantonsspital St.Gallen
- Ostschweizer Kinderspital
- Zepra Prävention und Gesundheitsförderung
- Präventivmediziner des Kantons St.Gallen
- Beauftragter für Suchtfragen des Kantons St.Gallen
- Kantonales Lebensmittelinspektorat
- Brauerei Schützengarten
- Valora AG (avec-Shop)
- Highlife GmbH, (Veranstalterin Silvesterparty, Inhaberin Gastrobetrieb Brühlgasse)
- UG 24 AG, Tankstellenshop und Bistro
- Direkt Betroffene (situativ beigezogen werden Jugendliche, Junge Erwachsene, Eltern, Anwohnerinnen und Anwohner)

1.2.1 Einsetzung einer Steuergruppe

Die Steuergruppe berät und unterstützt die Alkohol-Kommission. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

Heinz Indermaur, Direktionssekretariat Soziales und Sicherheit
Katja Meierhans-Steiner, Amt für Gesellschaftsfragen
Iso Hutter, Ostschweizer Kinderspital
Walter Schweizer, Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen
Hans Ueli Salzmann, Jugendsekretariat
Jürg Niggli, Stiftung Suchthilfe

Interventionsebene (Akteure)



2. Grundsätze einer erfolgreichen städtischen Alkoholpolitik

Alkoholmissbrauch ist selten nur Folge individuellen «Versagens», sondern auch Ausdruck ungünstiger Rahmenbedingungen. Deshalb muss eine erfolgreiche Alkoholpolitik die individualisierte *Verhaltensprävention* durch eine starke *Verhältnisprävention* ergänzen.

Viele Menschen, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, kennen das Bedürfnis Suchtmittel wie Alkohol, zu konsumieren. Einige, unabhängig, ob Jung oder Alt, sind der Gefahr ausgesetzt, die Grenze zwischen Genuss und Abhängigkeit zu überschreiten. Institutionen, die Politik im Allgemeinen, Fachleute und die Bevölkerung von St.Gallen sind gefordert, dieser zunehmenden Grenzüberschreitung und ihren direkt wahrnehmbaren Folgen wie Lärm, Littering, Gewalt und Sachbeschädigungen couragiert und mit Augenmass zu begegnen. Die Beteiligten müssen eine kluge Balance finden zwischen der Eigenverantwortung des Einzelnen und der Einzelnen für den Konsum von Alkohol und der Intervention von aussen, um besonders Gefährdete nicht ohne Hilfe dem Sog der Abhängigkeit zu überlassen und den Auswirkungen übermässigen Alkoholkonsums nicht tatenlos zusehen. Es geht also um ein Aushandeln von Massnahmen jenseits von Gleichgültigkeit und übertriebener oder vorschneller Bevormundung.

Die Diskussion um Massnahmen und Interventionen ist sachlich und respektvoll zu führen.

2.1 Definition von «Alkohol»-Konsum und Abhängigkeit

Nicht jeder Konsum von Alkohol macht süchtig. Fachleute unterscheiden zwischen:

Risikoarmem Konsum

Gelegentlicher und/oder tief dosierter Konsum, den der/die Einzelne unter Kontrolle hat

Problematischem Konsum

Risikokonsum und gesundheitsschädigender Konsum. Beim Risikokonsum sind die Probleme nicht sichtbar, aber unterschwellig vorhanden. Der gesundheitsschädigende Konsum führt zu konkreten Problemen auf physischer, psychischer oder sozialer Ebene. Diese Definition entspricht dem Begriff «Missbrauch».

Abhängigkeit

Der Konsum weist die schwerwiegendsten Charakteristika mit den typischen Merkmalen Gewöhnung und Entwöhnung auf. Er geht einher mit regelmässigem Kontrollverlust über den Konsum, obwohl das Individuum die Konsumprobleme kennt.

3. Kultur des Alkoholkonsums, wirtschaftliche Interessen

3.1 Kultur und Trends des Alkoholkonsums²

In der Schweiz konsumieren 11% der Bevölkerung 50% der gesamten Alkoholmenge und dies schon seit mehr als 15 Jahren. Rund 80% der erwachsenen Bevölkerung trinken mehr oder weniger häufig alkoholische Getränke. Die Schweiz gehört mit einem Durchschnittskonsum von 8,9 Litern pro Einwohner und Jahr nach wie vor zu den Hochkonsumländern.

Obwohl der durchschnittliche Alkoholkonsum seit mehr als 20 Jahren rückläufig ist, ist bei Frauen und Jugendlichen in den letzten Jahren eine Zunahme des Alkoholkonsums zu registrieren. Immer häufiger berauschen sich Kinder und Jugendliche mit Alkohol. Untersuchungen belegen, dass Rauschtrinken und Risikokonsum vor allem bei den 15 bis 24-Jährigen zunehmen. Ungefähr 16% der 11 bis 16-jährigen Schülerinnen und Schüler trinken regelmässig Alkohol, d.h. mindestens einmal wöchentlich.

Der besorgniserregende Alkoholkonsum durch Kinder und Jugendliche manifestiert sich vor allem an den Wochenenden. Einhergehend mit einer Abnahme der sozialen Kontrolle über den Suchtmittelkonsum herrscht vor allem bei Jugendlichen zunehmend ein anonymisiertes und unkontrolliertes Trinkverhalten vor. In den letzten Jahren haben sich die Möglichkeiten für diesen anonymen und unkontrollierten Konsum von Alkohol durch die Liberalisierung der Öffnungszeiten und das veränderte Ausgehverhalten stark ausgeweitet. Problematische Konsummuster wie das «Rauschtrinken» führen dazu, dass immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Alkoholvergiftung in Spitäler eingeliefert werden müssen.

Die sozialen Kosten in Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum werden auf jährlich über 6 Milliarden Franken geschätzt. Nur ein Drittel dieser Kosten wird von den Alkoholkonsumenten insbesondere über die Besteuerung der Spirituosen gedeckt.³

Der Grossteil geht also zulasten der Allgemeinheit oder wird, anders ausgedrückt, von den Kranken- und Unfallversicherungen sowie den Steuerzahlenden getragen.

² Vgl. Zahlen und Fakten, 2006, www.sfa-ispas.ch

³ Vgl. Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, Zahlen und Fakten, Lausanne SFA-ISPAS 2006, www.sfa-ispas.ch.

3.2 Geschlechtsunterschiede

Männer trinken mehr alkoholische Getränke als Frauen und berauschen sich öfter damit. Es gibt mehr als doppelt so viele abstinenten Frauen wie abstinenten Männer. Während der durchschnittliche Alkoholkonsum der Männer zwischen 1997 und 2002 leicht abgenommen hat, ist er aber bei den Frauen angestiegen. Männer trinken allerdings immer noch mehr als doppelt so viel und auch häufiger risikoreich. Schätzungsweise zwei Drittel der Alkoholabhängigen in der Schweiz sind Männer. Dagegen ist der Anteil an Jungen und an Mädchen bei den Einlieferungen von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren mit Alkoholvergiftung in das Kinderspital St.Gallen fast gleich hoch (in den Jahren 1998 bis 2007 waren es gesamt- haft 34 Jungen und 32 Mädchen).

3.3 Wirtschaftliche Interessen

Die Produktion und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Schweiz traditionell und kulturell fest verankert und sind von beachtlicher wirtschaftlicher Bedeutung.

In unserem Land werden jährlich gemäss SFA, Lausanne (2004), rund acht Milliarden Franken für alkoholische Getränke ausgegeben. Mehr als 30'000 gastgewerbliche Betriebe sowie weitere 5'000 Verkaufsstellen dürfen Spirituosen, weitere 5'000 Geschäfte nur Bier und Wein verkaufen.

4. Situation in St.Gallen

Wie in den meisten grösseren Schweizer Städten hat das Problem des öffentlichen Rauschtrinkens auch in St.Gallen einen hohen Stellenwert. Als einer der Gründe wird u.a. die einfache Verfügbarkeit von verhältnismässig billigem Alkohol, z.B. über Tankstellen- und Bahnhofshops, angesehen. In der Folge gehören exzessives Rauschtrinken bei Jugendlichen, Ausgehlärm bis in die frühen Morgenstunden sowie überhandnehmendes Littering zu den Problemen, die man vor wenigen Jahren in diesem Ausmass kaum kannte.

Auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen gibt es rund 530 Gastwirtschaftsbetriebe, wovon rund 60 Betriebe verkürzte oder aufgehobene Schliessungszeiten⁴ aufweisen (in der Regel handelt es sich dabei um «Bars», sogenannte «Trendlokale» und «Clubs»). In der Stadt verfügen rund 60 Geschäfte über ein Patent für den Verkauf von gebrannten Wassern.

⁴ Terminologie gemäss Kantonalem Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1); verkürzte Schliessungszeit = längere Öffnungszeit.

Daneben gibt es schätzungsweise 150 bis 200 Betriebe, welche vergorenen Alkohol anbieten (Kiosks, Weinhandlungen, Getränkedepots usw.), was nach heutiger Gesetzgebung keine Bewilligung erfordert.

Jüngere Jugendliche, die noch keinen Zutritt zu Clubs haben (die meisten Clubs legen das Zutrittsalter auf 18 Jahre fest), verweilen auf öffentlichen Plätzen und versorgen sich in den umliegenden Shops mit Alkohol. Dabei besorgen oft über 16-Jährige (bei Bier und Wein) bzw. 18-Jährige (bei gebrannten Wassern) die alkoholischen Getränke und geben diese an jüngere, den Jugendschutzbestimmungen unterstehenden Kolleginnen und Kollegen weiter.

5. Gesetzliche Grundlagen

Zur Alkoholpolitik gibt es auf eidgenössischer und kantonaler Ebene gesetzliche Bestimmungen⁵.

5.1 Eidgenössische Bestimmungen

Die eidgenössische Alkoholgesetzgebung ist kein umfassendes Gesetzeswerk mit einheitlicher inhaltlicher Ausrichtung, sondern widerspiegelt gesundheits-, agrar-, gewerbe- und fiskalpolitische Interessen.

Dementsprechend weist sie auch verschiedene Schwachstellen auf:

- Sie betrifft nur die gebrannten Wasser, obwohl deren Konsum seit langem weniger als 20% des Gesamtkonsums alkoholischer Getränke ausmacht.
- Die fiskalischen Einnahmen vermögen die durch den übermässigen Alkoholkonsum entstehenden sozialen Kosten bei weitem nicht zu decken.
- Die Alkoholgesetzgebung steht im Mittelpunkt gegensätzlicher Interessen: Zwar bekräftigt die Verfassung die gesundheitspolitische Absicht, diese konkurrenziert jedoch mit fiskal-, agrar- und gewerbepolitischen Zielen.

Die schweizerische Alkoholgesetzgebung findet ihre Grundlage in der Bundesverfassung (SR 101). Sie weist insofern eine wichtige Besonderheit auf, als dass sie sich auf Sprit und Spirituosen (Spirituosen, Süssweine, Wermut, Alcopops, hochgradiges Ethanol) beschränkt, vergorene Getränke jedoch nicht reglementiert. Laut Verfassung hat der Bund seine Gesetzgebung so zu gestalten, dass der Verbrauch von Trinkbranntwein

⁵ Die nachfolgende Auslegeordnung der Gesetzesgrundlagen wurde dem Bericht der Kantonsregierung vom 28. August 2007 über die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs Jugendlicher und Erwachsener (40.07.05) entnommen.

vermindert wird. Zu diesem Zweck wurde das Alkoholmonopol geschaffen. Es obliegt dem Bund und wird von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) seit über 100 Jahren ausgeübt.

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680) regelt die Herstellung, die Einfuhr und den Handel mit Spirituosen. Die durch die Teilrevision vom 1. Februar 1997 vorgenommenen Gesetzesänderungen entsprechen den GATT/WTO-Verpflichtungen und sind auf die europäischen Vorschriften ausgerichtet. Durch die Änderung vom 3. Oktober 2003 wurde mit dem neuen Art. 23bis Abs. 2bis (in Kraft seit 1. Februar 2004) eine Sondersteuer auf Alcopops eingeführt. Damit will der Gesetzgeber der hohen Attraktivität dieser Produkte, die vor allem auf ein junges Zielpublikum ausgerichtet sind, entgegenwirken. Weiter regelt das Alkoholgesetz die Verteilung und die Verwendung des Reinertrags der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Demnach erhalten der Bund 90 Prozent und die Kantone 10 Prozent des Reingewinns. Diesen «Alkoholzehntel» müssen die Kantone für die Bekämpfung des Alkoholismus und des Missbrauchs anderer Suchtmittel verwenden.

Trotz des grundsätzlich gesundheitspolitischen Gedankens der Bundesverfassung ist die Alkoholgesetzgebung im Wesentlichen eine Fiskalgesetzgebung und hat dementsprechend nur wenig gesundheitspolitische Bedeutung. So verbietet es unter anderem das Hausieren mit gebrannten Wassern sowie den Verkauf und den Ausschank von Spirituosen an unter 18-Jährige. Weiter reglementiert das Bundesgesetz die Werbung für gebrannte Wasser und verbietet sie in besonderen Fällen.

Die eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung enthält Bestimmungen hinsichtlich Werbung und Abgabe von alkoholischen Getränken. So untersagt Art. 11 jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet. Art. 11 verbietet ebenso die Abgabe von alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige (eine entsprechende Strafnorm fehlt allerdings), regelt die Visualisierung der gesetzlichen Verkaufsbeschränkungen durch Hinweisschilder an den Verkaufspunkten und hält fest, dass alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden müssen. Die Umsetzung und Kontrolle dieser Bestimmungen ist an die Kantone delegiert.

Das Strafgesetzbuch verbietet in Art. 136 die Abgabe von alkoholischen Getränken oder anderer Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, an Kinder unter 16 Jahren.

Mit der Revision des Eisenbahngesetzes (Art. 39) hat sich die Situation um und an Bahnhöfen verschärft. Diese Revision hat die Öffnungszeiten für Geschäfte, welche Produkte für den «Reisendenbedarf» verkaufen bis Mitternacht verlängert. Somit können Lebensmittelgeschäfte, welche auch Alkoholika verkaufen, bis Mitternacht offen halten. Die bisherige Praxis

hat gezeigt, dass diese Geschäfte ihre «Vormachtstellung» ausnutzten, indem sie grosse Mengen günstigen Alkohols u.a. auch an Jugendliche verkaufen.

5.2 Kantonale Bestimmungen

Die Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1) hält in Art. 15 als Staatsziel fest, dass einerseits die Bevölkerung zu für sie tragbaren Bedingungen eine ausreichende Gesundheitsversorgung erhält, andererseits in unserem Kanton eine wirksame und breit gefächerte Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung zu unterhalten ist und die Bevölkerung Sport betreiben kann.

Die 1996 erfolgte Revision des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) war analog dem gesamtschweizerischen Trend von der aktuellen Liberalisierungstendenz bestehender Vorschriften (Wegfall des Bedürfnisnachweises, Erweiterung der Öffnungszeiten usw.) geprägt. Den Anliegen des Jugendschutzes wurde die Revision hingegen weniger gerecht. Zwar blieb das bestehende Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren in Gastwirtschaftsbetrieben, der so genannte «Sirupartikel», und das Abgabeverbot von gebrannten Wassern im Kleinhandel an Jugendliche unter 18 Jahren erhalten, ein entsprechendes Abgabeverbot von alkoholischen Getränken im Kleinhandel an Jugendliche unter 16 Jahren wurde aber gestrichen.

Das seit 1999 geltende Suchtgesetz (sGS 311.2) hat die Bestimmung des generellen Abgabeverbots von alkoholischen Getränken im Kleinhandel an Jugendliche unter 16 Jahren wieder aufgenommen. Das Suchtgesetz ersetzte das Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs (sGS 385.1) und fasst die rechtlichen Grundlagen der ambulanten und stationären Hilfe im Bereich von Alkohol und Medikamenten einerseits und von illegalen Drogen andererseits in einem Gesetz zusammen. Weiter regelt das Gesundheitsgesetz (sGS 311.1) in Art. 21, Art. 25 und Art. 27 Aufgabenteilung und Zuständigkeiten in der Gesundheitsvorsorge beziehungsweise der Prävention.

5.3 Würdigung der gesetzlichen Grundlagen

Der Verkauf von Alkohol an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren ist klar geregelt und auch strafrechtlich sanktioniert. Dagegen ist die «Abgabe» von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren wohl lebensmittelrechtlich untersagt aber nicht strafrechtlich sanktioniert. Somit fehlt in Fällen, in welchen Berechtigte Alkohol kaufen und unentgeltlich an «nicht berechnigte» Jugendliche weitergeben, eine strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit.

Da Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs Jugendlicher nur im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen möglich sind, besteht dringender Handlungsbedarf für gesetzliche Anpassungen.

Neben einer Verbotsnorm für die Weitergabe von Alkohol an Jugendliche fehlen zur Zeit auf kantonaler Ebene zeitliche Einschränkungen für den Verkauf alkoholischer Getränke. Entsprechende gesetzliche Anpassungen sollten im Interesse des Jugendschutzes vorgenommen werden.

Die vom Kanton beschlossene Aufhebung des Unterhaltungsgewerbegesetzes⁶ mit der dadurch weitgehend wegfallenden Bewilligungspflicht für Veranstaltungen hat zur Folge, dass den Veranstaltern keine Auflagen bezüglich Jugendschutz (z.B. Eintrittskontrollen, Abgabe von verschiedenen farbigen Bändern für die verschiedenen Alterskategorien usw.) gemacht werden können. Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes sollen deshalb auf städtischer Ebene wieder entsprechende gesetzliche Voraussetzungen für die Bewilligungspflicht geschaffen werden.

Ferner fehlen derzeit Bestimmungen, welche den Alkoholverkauf für vergorenen Alkohol (Bier, Wein usw.) unter Bewilligungspflicht stellen. Somit gibt es auch keine Möglichkeit, Verstösse gegen Jugendschutzvorschriften durch Entzug der Bewilligung zu sanktionieren.

In anderen Kantonen wird unterschiedlich gegen junge Rauschtrinker vorgegangen (Stand: Juni 2009). So haben Zürich und Bern ein Weitergabeverbot von Alkohol an Jugendliche bereits gesetzlich verankert. Baselland will das Alkohol-Verkaufsverbot an Jugendliche generell auf 18 Jahre erhöhen; gleichzeitig soll die Weitergabe von Alkohol an Jugendliche strafbar werden. Die Regierung des Kantons Schwyz prüft ein Weitergabeverbot sowie ein Alkoholverkaufsverbot an Kiosken und Einkaufsshops ab 21.00 Uhr. In Genf besteht ein Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken an Tankstellen und in Videotheken; zudem gilt ein generelles Verkaufsverbot für Alkohol zwischen 21.00 und 07.00 Uhr. Der Kanton Tessin kennt ein generelles Alkoholverkaufsverbot an Jugendliche unter 18 Jahre. Auch im Kanton Zug ist bei der laufenden Revision des Gesundheitsgesetzes ein generelles Alkoholverkaufsverbot bis 18 Jahre vorgesehen. In Basel-Stadt gilt ein Verkaufsverbot von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren zwischen 24.00 und 07.00 Uhr; ein Weitergabeverbot an Jugendliche wird derzeit diskutiert. In Solothurn fordert ein parlamentarischer Vorstoss die Prüfung eines Konsumverbots. In Chur gilt ein Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Strassen und Plätzen zwischen 00.30 und 07.00 Uhr.

⁶ Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007 mit dem Entwurf 22.07.12 Nachtrag zum Unterhaltungsgewerbegesetz

6. Akteure sowie deren Zuständigkeiten, Instrumente und Massnahmen

6.1 Akteure in der schweizerischen Alkoholpolitik

Die Schweizerische Alkoholpolitik ist geprägt von einer Vielzahl von Akteuren (Bund, Kantone, Gemeinden, NGO, Private; vgl. Schema im Anhang 2). Auf Stufe Bund beschäftigen sich allem voran das Bundesamt für Gesundheit BAG (u.a. Abgabevorschriften, Gesundheitsförderung und Prävention) und die Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV (u.a. Spirituosenbesteuerung, Beiträge an Alkoholprävention) mit Alkoholfragen. Zu den Hauptakteuren der Alkoholpolitik zählen die Kantone. Sie sind die wichtigsten Partner im Vollzug des Bundesrechts und verfügen über weitreichende Zuständigkeiten im Bereich der Verhältnisprävention, z.B. durch die Festlegung der Ladenöffnungszeiten, die Regelungen für Gastgewerbe und Detailhandel sowie den Erlass von Werbevorschriften. Die Kantone haben über die jeweilige Bildungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik auch starken Einfluss auf die Quantität und Qualität der Verhaltensprävention und der Früherkennung (z.B. im schulischen, aber auch im ausserschulischen Bereich) und desgleichen in Bezug auf die verfügbaren Beratungs- und Therapieangebote⁷.

6.2 Bund

Im Auftrag des Bundesrats hat das Bundesamt für Gesundheit zusammen mit den wichtigen Akteuren das Nationale Programm Alkohol 2008-2012 erarbeitet⁸. Dieses legt die Handlungsschwerpunkte auf die Bereiche Jugend, Gewalt, Sport und Unfälle und zielt strategisch sowohl auf die Stärkung der individuellen Gesundheitskompetenz ab wie auch auf die Verhältnisprävention, z.B. Marktregulierungen oder Vorschriften im Bereich Alkoholkonsum und Verkehr. Das vorliegende Programm fasst zum einen den heutigen Stand der Schweizer Alkoholpolitik und die aktuellen Herausforderungen zusammen. Zum anderen gibt es einen Überblick über die Vision, Ziele und Strategie der künftigen Alkoholpolitik und skizziert die massgeblichen Handlungsfelder.

Bei der partizipativen Erarbeitung des Nationalen Programms Alkohol 2008-2012 wurden 34 Massnahmenvorschläge entwickelt, welche im Rahmen der definierten Handlungsfelder zur Erreichung der NPA-Ziele beitragen sollen. Die Kompetenz für die Realisierung liegt bei unterschiedlichen Akteuren.

⁷ Vgl. Nationales Programm Alkohol 2008 – 2012, S. 6; <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1565/Vorlage.pdf>.

⁸ Bundesamt für Gesundheit BAG, Nationales Programm Alkohol 2008-2012 vom 26. Oktober 2007; <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1565/Vorlage.pdf>.

Dem NPA liegen die folgenden Leitideen zugrunde:

- Die Alkoholpolitik soll nach dem Prinzip der «Evidence-based Policy» gestaltet werden; effiziente Handlungsansätze aus der Vergangenheit sind im Sinne von «Best practices» (erfolgreiche Erfahrungen) gezielt zu fördern und auszuweiten.
- Die Alkoholpolitik hat den Fokus auf die Reduktion des problematischen Konsums zu legen.
- Der Vollzug der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den Jugendschutz und die Prävention haben Priorität.
- Die Aufgaben für die Alkoholpolitik werden gemäss Subsidiaritätsprinzip wahrgenommen, die Kantone nehmen beim Vollzug eine tragende Rolle ein. Die Alkoholpolitiken von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen Teil einer kohärenten Suchtpolitik werden.
- Die Alkoholpolitik hat stärker auf die Minderung der negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums auf das persönliche Umfeld und auf die Gesellschaft abzielen. Gewalt, Unfälle und Ausschreitungen beim Sport gelten dabei als prioritäre Bereiche.
- Die Alkoholpolitik muss neben der Förderung individueller Verhaltensänderungen und kollektiver Lernprozesse (=Verhaltensprävention) der Verhältnisprävention (=strukturelle Prävention) mehr Gewicht geben.

Das Nationale Programm Alkohol 2008–2012 beruht auf der Vision: «Wer alkoholische Getränke trinkt, tut dies ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen.»

Damit diese Vision näher rückt, definiert das NPA für die Alkoholpolitik der nächsten Jahre die folgenden sechs Oberziele:

1. Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sind für die besondere Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen durch alkoholische Getränke sensibilisiert und unterstützen entsprechende Jugendschutzmassnahmen.
2. Der problematische Alkoholkonsum (Rauschtrinken, chronischer und situationsunangepasster Konsum) ist reduziert.
3. Die Anzahl alkoholabhängiger Personen hat abgenommen.
4. Die Angehörigen und das direkte soziale Umfeld sind von den negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums spürbar entlastet.
5. Die negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums auf das öffentliche Leben und die Volkswirtschaft haben sich verringert.
6. Die staatlichen und nicht-staatlichen Akteure im Bereich Alkohol koordinieren ihre Tätigkeiten und gewährleisten gemeinsam die erfolgreiche Umsetzung des Nationalen Programms Alkohol.

Das NPA 2008-2012 definiert insgesamt zehn Handlungsfelder, zu welchen jeweils konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden.

- So umfasst z.B. das Handlungsfeld «Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Früherkennung» alle Bestrebungen, im Bereich Alkohol landesweit eine möglichst wirksame Verhaltensprävention (inkl. Früherkennung) zu betreiben und die Alkoholprävention mit der allgemeinen Gesundheitsförderung und Suchtprävention zu verbinden.
- Zum Handlungsfeld der «individuellen und gesellschaftlichen Schadensminderung» gehören alle Bemühungen, in Ergänzung zur Verhaltensprävention und Behandlungsangeboten die schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums zu begrenzen und die Gesellschaft und die Betroffenen vor diesen unerwünschten Begleiterscheinungen zu schützen.
- Das Handlungsfeld «Marktregulierung und Jugendschutz» umfasst alle Anstrengungen der öffentlichen Hand, durch eine differenzierte Marktregulierung die Erhältlichkeit von alkoholischen Getränken sowie den Zugang dazu zu erschweren und so insbesondere den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen einzudämmen. Zur Marktregulierung gehören auch die Imageförderung alkoholfreier Getränke und die Beschränkung der Alkoholwerbung.
- Im Handlungsfeld «institutionelle Zusammenarbeit» geht es um Anstrengungen, welche die Zusammenarbeit der Akteure in der Alkoholpolitik verbessern, die vorhandenen Synergien optimal nutzen und den Transfer von Know-how zu gewährleisten.
- Zum Handlungsfeld «Rechtsumsetzung, internationale Richtlinien» gehören alle Bestrebungen, im Bereich Alkohol geltendes Recht im gesellschaftlichen Zusammenleben effektiv zum Tragen zu bringen.

6.3 Kanton

Im Postulatsbericht zur «Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs Jugendlicher und Erwachsener» vom 28. August 2007 zählt die Regierung die Minderung der alkoholbedingten Schäden zu den wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen. Als besonders besorgniserregend bezeichnet sie die Zunahme von übermässigem Konsum alkoholischer Getränke bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren sowie die - trotz der geltenden Jugendschutz-Bestimmungen - nach wie vor leichte Erhältlichkeit von Alkoholika durch diese Altersgruppe.

Obwohl der Kanton St.Gallen über ein gut ausgebautes und fachlich hoch stehendes Netz an Präventions-, Behandlungs- und Betreuungsangeboten im Suchtbereich verfügt, hat sich in letzter Zeit gezeigt, dass das vorhandene Angebot den Anforderungen in Zusammenhang mit der Alkoholproblematik nicht mehr vollumfänglich entspricht. Der erwähnte Postulatsbericht empfiehlt deshalb, die bestehende Konzeption zu ergänzen und weitergehende Massnahmen in Suchtprävention und zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol, speziell für Jugendliche, zu ergreifen. Zu

diesem Zweck erarbeitet die Regierung einen kantonalen Alkoholaktionsplan mit konkreten Zielen und Massnahmen zur Verminderung der Alkoholproblematik für die jeweilige Legislaturperiode, erstmals für die Periode 2008-2012.

Insbesondere aufgrund der steigenden Anzahl exzessiv Alkohol trinkender Jugendlicher, dem immer tieferen Alter dieser Jugendlichen sowie der daraus entstehenden gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Folgen für das Individuum und die Gesellschaft sieht der Kanton einen zusätzlichen Bedarf an Suchtprävention. Um den zunehmenden Bedarf an Suchtprävention abzudecken, bereits bestehende und neu zu planende Massnahmen zu koordinieren und die verschiedenen Akteure zu vernetzen und zu unterstützen, sollen die personellen Ressourcen des Zentrums für Prävention / ZEPRA) für den Bereich Suchtprävention verstärkt werden.

Als weitere Massnahme auf kantonalen Ebene wird die verstärkte Umsetzung und Kontrolle der geltenden Jugendschutzbestimmungen empfohlen. In einem ersten Schritt sollen die geltenden Jugendschutzbestimmungen konsequent umgesetzt werden und deren Einhaltung verstärkt - beispielsweise durch Testkäufe - kontrolliert werden. Weiter soll das Verkaufs- und Bedienungspersonal bezüglich der geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes vermehrt geschult werden. Während Planung und Umsetzung solcher Massnahmen dem ZEPRA obliegen, ist deren konkrete Umsetzung durch regionale Kooperationspartner⁹ vorgesehen.

6.4 Stadt

6.4.1 Akteure und ihre Ansätze

Neben den Eltern und Erziehungsberechtigten, zu deren Erziehungsaufgabe auch die Vermittlung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Alkohol gehört, sind in der Stadt St.Gallen verschiedene Akteure mit der Problematik Alkoholmissbrauch durch Jugendliche befasst. Es sind dies vor allem die Stiftung Suchthilfe, die Suchtfachstelle, die Stadtpolizei, die Schule sowie der Schulgesundheitsdienst, das Jugendsekretariat, Ärzte und Spitäler, das Blaue Kreuz und die Landeskirchen.

Die Stadt St.Gallen hat die ihr gemäss kantonalem Suchtgesetz (sGS 311.2) obliegenden Aufgaben im Bereich der Suchtprävention und der Suchthilfe mittels Leistungsauftrag an die Stiftung Suchthilfe delegiert. Der 1990 von Stadt und Kanton St.Gallen mit Unterstützung der städtischen Kirchgemeinden gegründeten Stiftung Suchthilfe obliegen die ambulante Beratung, Behandlung und Betreuung von Abhängigen und ihres Umfeldes. Beim Alkoholmissbrauch durch Jugendliche kommt ihr bei der

⁹ In der Stadt St.Gallen im Auftrag der Stadtpolizei durch die Stiftung Suchthilfe; <http://www.stiftung-suchthilfe.ch/>

Prävention, Früherfassung, Beratung und Behandlung eine zentrale Aufgabe zu. Sie spielt auch eine wichtige Rolle im Rahmen der Schulung, Unterstützung und Vernetzung verschiedener von der Alkoholproblematik betroffener Stellen und Institutionen wie Behörden, Verwaltungsstellen, Polizei, Veranstalter, Justiz und Bildungseinrichtungen.

Die Suchtfachstelle berät und informiert Betroffene, Angehörige und andere Bezugspersonen zum Thema Sucht. Im Beratungsgespräch erarbeiten die Mitarbeiter gemeinsam mit den Ratsuchenden Lösungsansätze für die bestehenden Suchtprobleme. Die Abteilung Früherfassung bietet für verschiedenste Gruppen, insbesondere Schulen, Veranstaltungen im Präventionsbereich sowie Fachberatungen und Bildungsangebote im Bereich Sucht an.

Die Stadtpolizei kontrolliert die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in Gastwirtschaftsbetrieben und Verkaufsstellen. Sie macht entsprechende Auflagen im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung für Anlässe und ist generell für Ruhe, Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum besorgt. Wo Hinweise bestehen, dass Jugendschutzbestimmungen missachtet werden, führt die Stadtpolizei verstärkte Kontrollen durch. Bei der Bewilligungserteilung für Veranstaltungen macht die Stadtpolizei jeweils Auflagen, welche der Einhaltung und dem Vollzug der Jugendschutzbestimmungen dienen (z.B. wird die Abgabe von verschieden farbigen Kontrollbändern für Jugendliche unter 16 Jahre, für solche zwischen 16-18 Jahre und für solche ab 18 Jahre empfohlen, damit das Ausschankpersonal leichter erkennen kann, ob überhaupt und wenn ja, welche alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen). In Zusammenarbeit mit der Suchtfachstelle führt die Stadtpolizei die Alkohol-Präventionskampagne «Jugendschutz - Stiftung Suchthilfe punktet mit Smartconnection» durch, in deren Rahmen das Verkaufspersonal des Detailhandels sowie das Servicepersonal für die Anliegen des Jugendschutzes beim Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken sensibilisiert und bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen unterstützt wird. Mit einem eigens dafür entwickelten Anzeigeformular werden Eltern unterstützt, wenn sie gegen Verkaufsgeschäfte des Detailhandels oder Gastwirtschaften vorgehen möchten, die ihren Kindern verbotenerweise alkoholische Getränke verkauft haben.

Das Jugendsekretariat betreibt verschiedene Jugendtreffpunkte und den Jugendkulturraum «flon». Daneben trägt es mit den Angeboten der Jugendarbeit Zentrum in der Innenstadt zu einer Entspannung und Problementschärfung bei. Die Mobile Jugendarbeit steht in Kontakt mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in ihrer Freizeit in der Innenstadt aufhalten. Dieser Zielgruppe wird zudem im Stadtzentrum eine Jugendbeiz angeboten, in der sie sich ungezwungen und ohne Konsumationszwang aufhalten können. Die Jugendarbeit Zentrum setzt auf vernetzte Lösungsansätze mit verschiedenen Beteiligten (Polizei, Fachstelle für aufsuchende Sozialarbeit, Bewohner/-innen, Clubs, Restaurants).

In der Schule werden fächerübergreifende Kenntnisse über alkoholische Getränke vermittelt und die Schülerinnen und Schüler gegenüber deren Wirkung sensibilisiert. Zudem bestehen Richtlinien und Sanktionen hinsichtlich des Konsums von Alkohol im Schulbereich. Der schulärztliche Dienst führt in der Oberstufe Reihenuntersuchungen sowie anlässlich des 9. Klass-Untersuchs Einzelgespräche mit allen SchülerInnen durch, bei denen auch der Umgang mit Suchtmitteln, insbesondere Alkohol, zur Sprache kommt. Zu den Aufgaben der Ärzteschaft gehört die kompetente und systematische Früherkennung und Beratung (sogenannte «Kurzinterventionen») bei risikoreichem Alkoholkonsum sowie die wirkungsvolle interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Spezialisten und Spezialistinnen im medizinischen und psychosozialen Bereich. Das Ostschweizerische Kinderspital St.Gallen hat zu diesem Zweck ein spezielles Management entwickelt, das bei Alkohol-intoxikationen zur Anwendung kommt.

Den jugendlichen Alkoholabhängigen oder die jugendliche Alkoholabhängige gibt es nicht, da die Auswirkungen des Alkoholkonsums auf die Jugendlichen selber wie auch auf die Öffentlichkeit verschieden sind. Dementsprechend müssen unterschiedliche Massnahmen auf die entsprechenden Zielgruppen ausgerichtet werden.

6.4.2 Zielgruppen

Wir unterscheiden grundsätzlich vier Kategorien:

Zielgruppe «Alkoholkonsumentinnen und -konsumenten mit Intoxikationen»

Definition: Diese Jugendlichen kennen beim Alkoholkonsum kein Mass. Sie trinken häufig an Wochenenden, oft im öffentlichen Raum, bis zum Umfallen und brauchen medizinische Soforthilfe.

Zielgruppe «Alkoholkonsumentinnen und -konsumenten im öffentlichen Raum» (Wochenendtrinkerinnen und -trinker)

Definition: Die Alkoholkonsumentinnen und -konsumenten im öffentlichen Raum betrinken sich an den Wochenenden regelmässig massiv. Eine medizinische Krisenintervention bleibt zwar aus, jedoch sind sie hoch gefährdet. Die Auswirkungen ihres Trinkens sind im öffentlichen Raum spürbar. Ein bekanntes Beispiel dafür ist die problematische Zunahme von Abfall, Lärm, Gewalt und Sachbeschädigung im öffentlichen Raum.

Zielgruppe «Jugendliche mit regelmässigem Risikokonsum»

Definition: Jugendliche mit regelmässigem Risikokonsum trinken nicht nur an Partys und Wochenenden, sondern auch während der Woche. Ihr Alkoholkonsum wirkt sich negativ auf ihre Präsenz in der Schule und am Lehr- oder Arbeitsplatz aus.

Zielgruppe «Jugendliche mit Tendenz zu Risikokonsum»

Definition: Die gefährdeten Jugendlichen trinken gelegentlich je nach Begleitung, Umfeld und Anlass zuviel. Ihr Alkoholkonsum an Anlässen wie beispielsweise Olma, Stadtfest, OpenAir und gelegentlichen Partys ist

hoch. Während des Jahres trinken sie keinen, wenig oder in einem Ausmass Alkohol, das man als «normal» bezeichnen kann.

7. Würdigung der bestehenden Instrumente und Massnahmen

7.1 Nationales Programm Alkohol 2008-2012 und Kantonaler Alkoholaktionsplan

Der Stadtrat begrüsst die Initiative des Bundes, die Federführung und Koordination für eine kohärente Alkoholpolitik zu übernehmen. Es ist wichtig, dass sich die Akteure in der Alkoholpolitik künftig an einem einheitlichen Programm orientieren. Mit dem Nationalen Programm Alkohol 2008-2012 erhält die Alkoholthematik politisch mehr Gewicht. Dasselbe gilt für den Kantonalen Alkoholaktionsplan, in dessen Rahmen die Regierung konkrete Ziele und Massnahmen zur Verminderung der Alkoholproblematik erarbeitet.

7.2 Projekt «Die Gemeinden handeln!»

Das im Postulat erwähnte Projekt «Die Gemeinden handeln!» wurde im Rahmen des Alkoholprogramms 1999-2002 des Bundes als Pilotprojekt aufgebaut und durchgeführt. Träger des Programms waren das Bundesamt für Gesundheitsfragen (BAG) und die Eidg. Alkoholverwaltung. Seither wurde das Projekt «Die Gemeinden handeln!» in über 100 Gemeinden weitergeführt. Eine im Auftrag des BAG im Juli 2006 durchgeführte «Evaluation der Wirkungen lokaler Alkoholpolitiken - eine vergleichende Fallstudienanalyse»¹⁰ - kommt allerdings zum Schluss, dass die in den untersuchten Gemeinden verankerten Massnahmen nur beschränkt als lokale Alkoholpolitiken gelten können. «Das zentrale angestrebte Wirkungsziel des Projektes, auf das sich die Evaluationsfragestellungen fokussieren, nämlich lokale Alkoholpolitiken anzuregen, wurde nur ansatzweise erreicht.»

7.3 Massnahmen auf städtischer Ebene

Das Problem des Alkoholmissbrauchs Jugendlicher ist auf breiter Ebene erkannt. Verschiedene Institutionen und Organisationen haben Lösungsansätze entwickelt. Die Projekte und Massnahmen sind aber zuwenig koordiniert.

¹⁰ <http://www.bag.admin.ch/evaluation/01759/02067/02170/index.html?lang=de>

Die bestehenden gesetzlichen Jugendschutz-Bestimmungen bilden die Grundlage für weiterführende oder griffigere Interventionen. Aus personellen Gründen mangelt es heute zum Teil an der Durchsetzung oder der engeren - über die Durchführung von Stichproben hinausgehenden - Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften.

7.4 Massnahmen auf privater Ebene

Freiwillig getroffene Massnahmen von Veranstaltern sowie Inhabern von Gaststätten und Alkoholverkaufsstellen scheitern oftmals daran, dass diese mit entsprechenden Umsatzeinbussen verbunden sind und dadurch wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen. Das gilt vor allem bei Massnahmen, die auf eine Einschränkung der Verkaufszeiten und/oder eine Heraufsetzung des Jugendschutzalters abzielen. Ein hoffnungsvolles Zeichen setzte der Bahnhofshop «avec», der freiwillig die Öffnungszeiten auf 22.00 Uhr reduzierte!

In vielen Fällen haben Private ein Eigeninteresse an entsprechenden Massnahmen, die dazu beizutragen, dass die Jugendschutz-Bestimmungen an ihrer Veranstaltung oder in ihrem Betrieb möglichst lückenlos eingehalten und durchgesetzt werden können. Dies gilt vor allem dann, wenn Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Patentes bzw. der Verkaufsbewilligung führen können. In der Praxis werden die entsprechenden Massnahmen dieser Privaten in ihren Bemühungen oftmals durch die Stiftung Suchthilfe und die Stadtpolizei unterstützt.

8. Handlungsbedarf

8.1 Einhaltung und Kontrolle bestehender Jugendschutz-Vorschriften

Von zentraler Bedeutung ist die konsequente Umsetzung und vermehrte Kontrolle der Einhaltung geltender Jugendschutz-Bestimmungen, unter anderem durch systematische Testkäufe. Dabei sind festgestellte Widerhandlungen konsequent zu verzeigen und nötigenfalls durch entsprechende Massnahmen wie der Entzug der Verkaufslizenz (soweit eine solche benötigt wird) zu sanktionieren. Die gezielte Schulung des Verkaufs- und Bedienungspersonals ist zu intensivieren. Begleitend sollte die Öffentlichkeit vermehrt über die Bedeutung der Einhaltung der Jugendschutz-Bestimmungen und der dafür notwendigen Massnahmen informiert und sensibilisiert werden.

8.2 Gesetzlicher Regelungsbedarf

Für eine kohärente Alkoholpolitik sind weitere Einschränkungen der Verfügbarkeit von Alkohol notwendig.

Von zentraler Bedeutung ist die Einschränkung der Verkaufszeiten für Alkohol. Die Einführung eines Verkaufsverbots von 21.00 bis 07.00 Uhr, wie im Nationalen Programm Alkohol 2008-2012 vorgeschlagen, ist deshalb sehr zu begrüssen.

Um die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 bzw. 16 Jahren einzuschränken, ist unter anderem eine entsprechende Strafnorm zu schaffen.

Daneben ist auch die Heraufsetzung der Altersgrenze für den Verkauf alkoholischer Getränke generell auf 18 Jahre zu prüfen.

Hilfreich ist auch die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für den Verkauf von Wein, Bier und Apfelwein.

Nach Aufhebung des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes ist die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Anlässe durch eine entsprechende städtische Regelung sicher zu stellen.

8.3 Bessere Vernetzung der Akteure auf Stadtgebiet

In der Präventionsarbeit ist eine gute Vernetzung mit anderen Organisationen, kantonalen Fachstellen und Bundesämtern von grosser Bedeutung.

Die Stiftung Suchthilfe hat Ende Sommer 2007 eine Umfrage lanciert, um das Problembewusstsein und den Handlungsbedarf zu eruieren. Befragt wurden Institutionen, Organisationen und Gruppen, die mit dem Problem des Jugendalkoholismus konfrontiert sind. Dazu gehören Schulen, Behörden, Polizei und Justiz, Spitäler, schulärztlicher Dienst, Jugendorganisationen, Suchtfachstellen, Kirche, Veranstalter usw.

Die Umfrage hat gezeigt, dass alle Befragten sehr am Thema interessiert sind. Sie signalisierten eine hohe Bereitschaft, das Problem im Rahmen einer intensiveren Vernetzung anzugehen. Auch die Veranstalter von Jugendanlässen zeigten erfreuliches Interesse. Eine Zusammenarbeit wird ausdrücklich erwünscht. Praktisch alle Befragten zeigten Handlungsbedarf auf.

Die nachfolgend vorgeschlagenen Massnahmen sollen sowohl im individuellen Bereich wie auch auf gesellschaftlicher Ebene Wirkungen erzielen und sichtbare Erfolge ermöglichen. Die zielgruppenspezifischen Vorschläge zeitigen auch über die jeweiligen Gruppen hinaus wünschbare Effekte.

Bezogen auf die vier Zielgruppen (siehe Abschnitt 6.4.2) steht die Umsetzung folgender Massnahmen im Vordergrund:

8.3.1 Massnahmen bei der Zielgruppe «Alkoholkonsumentinnen und -konsumenten mit Intoxikationen»

Das Management für Alkoholintoxikationen von Jugendlichen am Ostschweizerischen Kinderspital (OKS) hat sich bewährt. Es ist jedoch in Einzelfällen zuwenig nachhaltig. Anzustreben ist in diesen Fällen, jedoch auch generell, eine Zusammenarbeit zwischen dem OKS und der Suchtfachstelle. Es soll ein Instrument geschaffen werden, um den Jugendlichen nach der Krisenintervention ein nachhaltiges Interventionskonzept anzubieten.

Im Kantonsspital St.Gallen läuft derzeit ein Pilotprojekt für die jugendlichen Patientinnen und Patienten zwischen 16 und 18 Jahren, die wegen einer Alkoholintoxikation auf der Zentralen Notfallaufnahme behandelt werden mussten. Diese werden für eine Nachbesprechung an die Jugendmedizinische Sprechstunde des Ostschweizer Kinderspitals weiter gewiesen.

8.3.2 Massnahmen bei der Zielgruppe «Alkoholkonsumentinnen und -konsumenten im öffentlichen Raum» (Wochenendtrinkerinnen und -trinker)

Bereits heute bestehen auf verschiedenen Ebenen Möglichkeiten zur Intervention. Ein koordiniertes Interventionsschema könnte aber dazu beitragen, den Jugendlichen konsequent und zielgerichtet klare Grenzen zu setzen. Dies auch mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen im öffentlichen Raum (Abfall, Lärm, Gewalt, Sachbeschädigung) einzudämmen.

Interventionsmöglichkeiten sind:

- Die konsequente Einforderung der gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf und Ausschank von Alkohol. Dazu braucht es einerseits eine entsprechende Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals in Bezug auf den Jugendschutz sowie Aufklärung vor Ort; beispielsweise durch die Intensivierung des Projektes «Jugendschutz».
- Das korrekte Verhalten ist mittels Testkäufen und Beobachtungen vor Ort zu kontrollieren.
- Die Stadtpolizei stellt nur noch, soweit dies überhaupt bewilligungspflichtig ist, Bewilligungen zum Alkoholverkauf aus, wenn der Verhaltenskodex eingehalten wird.

- Bewilligungen für so genannte Flat Rate Partys¹¹ werden keine ausgestellt; die bisherige bereits in diesem Punkt sehr restriktive Praxis wird künftig nicht gelockert sondern konsequent weiterverfolgt (sogenannte «happy hours» sind nicht bewilligungspflichtig und nach Bundesrecht gestattet, sofern der Gastbetrieb die alkoholischen Getränke nicht unter dem Einkaufspreis verkauft).

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch, dass die Stadtpolizei St.Gallen per 1. Januar 2008 mit den Jugendpolizisten eine neue Spezialistenfunktion für den Jugendbereich geschaffen hat, welche vor Ort mit besonderen Problemaspekten in diesem Bereich (v.a. Gewaltausübung, nicht selten in Verbindung mit übermässigem Alkoholkonsum) befasst ist.

8.3.3 Massnahmen bei der Zielgruppe «Jugendliche mit regelmässigem Risikokonsum»

Es ist Sensibilisierungsarbeit auf verschiedenen Ebenen zu leisten nach dem Motto «Alle müssen mehr Verantwortung übernehmen». Ziel ist, dass Lehrkräfte, Lehrmeister, Ärzteschaft, JugendarbeiterInnen, jugendliche KollegInnen, PfarrerInnen und Vereinsverantwortliche das Problem erkennen und dementsprechend handeln. Dazu braucht es eine intensivere Zusammenarbeit, um gefährdete Jugendliche rascher zu erkennen und früher einer Intervention zuzuführen. Diese Botschaft ist im Rahmen spezieller Kampagnen zielgruppengerecht aufzubereiten und zu kommunizieren.

8.3.4 Massnahmen für alle Zielgruppen

Das Alkoholproblem muss in der Präventionsarbeit wieder prioritär thematisiert werden. In den letzten Jahren wurde es durch das Suchtproblem harter Drogen verdrängt. Das Motto soll lauten «Nicht wer betrunken ist, ist «cool», sondern wer wenig oder gar keinen Alkohol konsumiert».

8.3.5 Generelle Massnahmen

Die Stiftung Suchthilfe wird einen Ratgeber für Eltern herausgeben, der ihr Bewusstsein für die Erziehungsverantwortung stärkt. Die erhoffte Wirkung ist, dass Eltern ihren Kindern Grenzen setzen.

Mit so genannten Peer Groups sollen die Jugendlichen selber in die Pflicht genommen werden. Zusammen mit den Jugendlichen sollen Strategien entwickelt werden, wie man alkoholisierte Kolleginnen und Kollegen erreicht und sie für einen mässigen Alkoholkonsum gewinnen kann (Beispiel: Projekt «smartconnection»). Das Projekt «smartconnection» soll in Zusammenarbeit mit der Stiftung Suchthilfe auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen ausgebaut werden.

¹¹ Flatrat-Party oder All-You-Can-Drink-Party ist die Bezeichnung für kommerzielle Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge zu einem Pauschalpreis ausgeschrieben werden. Dabei ist der Eintrittspreis zur eigentlichen Party oft enthalten und die Auswahl an Getränken auf einen bestimmten Zeitraum und auf gewisse Getränkearten begrenzt.

Der Konsum alkoholfreier Getränke ist zu fördern, so zum Beispiel durch Sponsoring von alkoholfreien Drinks an Veranstaltungen oder das Betreiben von Bars mit alkoholfreien Getränken an Wochenenden.

Die Suchtfachstelle erarbeitet ein Konzept, um die Vereinsverantwortlichen in ihrer Haltung gegenüber einem mässigen Alkoholkonsum zu bestärken. In den Vereinen haben die Bezugspersonen oft einen besseren «Draht» zu den Jugendlichen als Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte oder Lehrmeister.

Die Schulen handeln, wenn sich Jugendliche durch Alkoholkonsum auffällig benehmen. Auf dem Schulhausareal ist der Konsum alkoholischer Getränke klar verboten.

Bei einem anzustrebenden Ausbau der schulärztlichen Dienste wären diese in der Lage, direkter und wirksamer zu intervenieren, im Sinne einer Anlauf- und Vermittlungsstelle.

Ein denkbarer Weg, um Studentenverbindungen zur Aufgabe ihrer «Trinkrituale» zu motivieren, ist eine «In-die-Pflichtnahme» der Altherren als Vorbilder.

9. Konkrete Massnahmen

Verhältnisprävention

Massnahme	«Testkäufe» 9.1.1 Testkäufe - mit den entsprechenden Sanktionen - bei verschiedenen Anbietern von Alkohol in der Stadt St.Gallen weiterhin konsequent durchführen. Schulung des Verkaufspersonals.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten des Jugendschutzgesetzes beim Verkauf von Alkohol, kein Verkaufen von Alkohol an alkoholisierte Käuferinnen und Käufer • Systematische Auswertung
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Verkaufsstellen • Clubs • Gastgewerbe • Messen (OLMA, OFFA usw.) • Veranstaltungen (St.Galler Fest, OpenAir, HonkyTonk usw.)
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche Testkäuferinnen und -käufer unter 16, respektive 18 Jahren • Stadtpolizei Bereich Bewilligungen • Stiftung Suchthilfe
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> •
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • Laufendes Projekt weiterführen, Ausbau ab 2009
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtpolizei Bereich Bewilligungen • Stiftung Suchthilfe (Suchtfachstelle St.Gallen)

Verhältnisprävention

Massnahme	«Jugendschutzgesetze» Bestehende Jugendschutzgesetze anpassen	9.1.2
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlagen für Umgang mit Alkohol anpassen • Einschränkung der Verkaufszeiten • Strafnorm bei Weitergabe alkoholischer Getränke prüfen • Altersgrenze ab 18 generell überprüfen • Wiedereinführung einer Bewilligungspflicht für Verkauf alkoholischer Getränke 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche, junge Erwachsene • Verkaufskanäle 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Steuergruppe «Alkohol» 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • 2009–2015 je nach Zielsetzung 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Direktion Soziales und Sicherheit 	

Verhaltensprävention

Massnahme	«Elternschule» Konzept für eine «Elternschule» <ul style="list-style-type: none"> • Ratgeber für Eltern • Elternabende zum Thema Alkohol 	9.2.1
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Erziehungskompetenz im Bereich Alkohol 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsverantwortliche 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Suchtfachstelle, Früherfassung • Schulamt der Stadt St.Gallen • Schulärztlicher Dienst • Jugendsekretariat • Medien 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • 2010-2011 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Steuergruppe Alkohol • Suchtfachstelle St.Gallen 	

Verhaltensprävention

Massnahme	Öffentlichkeitsarbeit «Jugendliche / Peer Group» 9.2.2 Öffentlichkeitskampagne zur Förderung der Eigenverantwortung Jugendlicher und deren «Peer-Group»
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenverantwortung stärken, Verantwortung der Peers stärken • Positiver Gruppendruck für mässigen Alkoholkonsum
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Jugendliche und junge Erwachsene
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Steuergruppe Alkohol • Direktion Schule und Sport <ul style="list-style-type: none"> - Schulamt - Jugendsekretariat • Sponsoren
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Radiospots mit Peergroups produzieren und senden • Medienvereinbarung für verantwortliche Berichterstattung
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • 2010
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftung Suchthilfe, St.Gallen

Verhaltensprävention

Massnahme	<p>«Kriseninterventionen»</p> <p>Interventionskonzept bei Alkoholintoxikationen von Jugendlichen am Ostschweizer Kinderspital mit ambulanter Nachbetreuung (bestehend) und Pilotprojekt für ältere Jugendliche (16-18 Jahre) in der Zentralen Notfallaufnahme des Kantonsspitals mit ambulanter Nachbetreuung im Kinderspital. Gefährdungsmeldung an das Vormundschaftsamt.</p>	9.2.3
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallhilfe bei Intoxikation • Nachbetreuung von Jugendlichen • Unterstützung und Förderung der Eltern 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche mit Alkoholintoxikation (Low- und High Risk Verhalten) 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztinnen und Ärzte Kinderspital/Kantonsspital • Sozialarbeitende Stiftung Suchthilfe (Suchtfachstelle) • Vormundschaftsamt 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • Laufendes Behandlungsschema am Kinderspital, Ausweitung der Nachbetreuung und laufenden Pilotprojekts der Zentralen Notfallaufnahme des Kantonsspitals 2009 (Auswertung des Pilotprojektes im Verlauf 2010) 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Ostschweizer Kinderspital 	

Verhaltensprävention

Massnahme	«Interventionen» Koordiniertes Interventionsschema für erweiterte Früherfassung von gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schulen und Vereinen	9.2.4
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte in Schulen und Sportvereinen werden in das Interventionsschema der beteiligten Fachstellen eingebunden • Verantwortliche in Schulen und (Sport-)Vereinen erkennen frühzeitig riskantes Verhalten • Adäquate Intervention von Verantwortlichen in Schulen und Sportvereinen bei gefährdeten Jugendlichen • Ausbildung von Jugendtrainern in Sportvereinen um Präventionsmodul erweitern 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Jugendliche und junge Erwachsene 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Schulen • Sportvereine • Stadtpolizei • Vormundschaftsamt 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 2009/2010 Ausweitung der Früherfassung gefährdeter Jugendlicher 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Steuergruppe Alkohol • Suchtfachstelle St.Gallen 	

Verhaltensprävention

Massnahme	«Aufsuchende Jugendarbeit» Aufsuchende Jugendarbeit im öffentlichen Raum	9.2.5
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu alkoholisierten Jugendlichen • Stärkung der Eigenverantwortung • Deeskalation von gewaltbereitem Verhalten • Verhindern von Sachbeschädigungen • Verhindern von Lärm und Littering 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Alkohol konsumierende Jugendliche an bekannten Treffpunkten und in der Innenstadt von St.Gallen 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendsekretariat • Fachstelle für aufsuchende Sozialarbeit • Stadtpolizei 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 2006 laufendes Projekt, Ausweitung ab 2009 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendsekretariat 	

Verhaltensprävention

Massnahme	Aktion «Hinschauen» Interventionen im öffentlichen Raum	9.2.6
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Generelles Ziel: Rückgang des öffentlichen Alkoholkonsums • Weitere «Feldbeobachtung» • Abklärung von Interventionsmöglichkeiten • Koordiniertes Vorgehen der Beteiligten 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche und junge Erwachsene, die sich an Freitag- oder Samstagnacht im innerstädtischen öffentlichen Raum aufhalten und auffallen 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle für aufsuchende Sozialarbeit • Aufsuchende Jugendarbeit • Stadtpolizei 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Sommer 2009 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • «Strategiegruppe V57» (Koordinationsgremium der Stadtpolizei, der Stiftung Suchthilfe und des Jugendsekretariats) 	

Verhältnis- und Verhaltensprävention

Massnahme	<p>«Stiftung Suchthilfe punktet mit Smartconnection»</p> <p>Ein Präventionsprojekt für Jugendliche von Jugendlichen, begleitet von Fachpersonen</p>	9.3.1
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalter von Parties wenden Verhaltenskodex an • Besucherinnen und Besucher konsumieren weniger Alkohol • Reduktion des öffentlichen Alkoholkonsums 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche (und junge Erwachsene) Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen in St.Gallen 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche • Suchtfachstelle • Zepra • Veranstalterinnen und Veranstalter 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Abstinenz oder massvolles Trinken wird belohnt durch Abgabe von Sammelpunkten für attraktive Preise 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 2008 laufendes Projekt, ab 2010 Ausdehnung auf Innenstadt an Wochenenden 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftung Suchthilfe in Zusammenarbeit mit Zepra 	

Verhältnis- und Verhaltensprävention

Massnahme	Commitment zum Verhalten im öffentlichen Raum	9.3.2
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung der Werthaltungen, die im öffentlichen Raum Geltung haben. Dem öffentlichen Raum bzw. den öffentlichen Räumen sollen als Begegnungs- und Freizeitorte verstärkt Sorge getragen werden. Es soll mehr Respekt und Rücksichtnahme gegenüber Raum und Mitwelt eingefordert werden. Littering, Verunreinigungen, Lärm sowie Gewalt gegen Personen und Sachen werden verurteilt. 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche und junge Erwachsene, die den öffentlichen Raum insbesondere an Wochenenden intensiv beanspruchen 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Direkt Betroffene, Inhaber bzw. Betreiber von Szenelokalen, Clubs und In-Bars • Jugendsekretariat • Fachstelle für aufsuchende Sozialarbeit • Stadtpolizei • Strasseninspektorat • Professionelle und wissenschaftliche Begleitung 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Kampagne • Informations-Veranstaltungen 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Sommer 2009 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgruppe Commitment mit den Direktionssekretären DSSI, DBP, DSSP, DTP sowie Kommandant Stadtpolizei, Leiter Fachstelle Kommunikation, Strasseninspektor 	

Verhältnis- und Verhaltensprävention

Massnahme	Pilotprojekt «Runder Tisch Brühlgasse St.Gallen»	9.3.3
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Dialog zwischen den Akteuren fördern • Rückgang des problematischen Alkoholkonsums und der damit verbundenen Kollateralschäden 	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Restaurateure, Betreiber von Clubs • Anwohner, Geschäftsinhaber • Besucherinnen und Besucher der Brühlgasse als «Location» 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter FASA • Stadtpolizei • Hochbauamt 	
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Sommer 2009 	
Federführend	<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle für aufsuchende Sozialarbeit 	

10. Massnahmen- und Themenspeicher weitere, noch nicht genannte Massnahmen und Themenbereiche

- Gruppe mit straffällig gewordenen Jugendlichen an der Suchtfachstelle (gerichtliche Auflage)
- Fahrschul Ausbildung um Modul «Alkohol» erweitern
- Senkung der Promillegrenze beim Autofahren
- Ausbildung von Jugendtrainerinnen und -trainer in Sportvereinen um Präventionsmodul erweitern
- Artikelserie in der Tageszeitung: «Elternschule» - aktuelle Fragestellungen werden in der Tageszeitung behandelt (Punkt Öffentlichkeitsarbeit)
- Geschlechtsspezifische Alkoholprogramme: Trinkverhalten Mädchen/Jungen
- Jugendliche Migranten und Alkohol

Nicht genannte Bereiche bei der Alkoholprävention bei Erwachsenen

- Ausbau der Angehörigenbetreuung → Suchtfachstelle St.Gallen
- Alkohol am Arbeitsplatz → betriebliche Suchtarbeit
- Frühzeitiges Erkennen von Alkoholproblemen im Spital → Schulung von Krankenpflegepersonal, Ärzte

11. Messbarkeit der Massnahmen, Kennzahlen

Die Wirksamkeit der getroffenen und neuen Massnahmen kann mit folgenden Kennzahlen überprüft werden:

Die durchgeführten **Testkäufe** auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen zeigen einen Rückgang der illegalen Alkoholverkäufe an nicht-berechtigte Jugendliche.

Die Anzahl der **Notfalleinlieferungen** von Jugendlichen mit einer Alkoholintoxikation im Kinderspital und im ZNA des Kantonsspital ist rückläufig.

Rückgang von **polizeilichen Interventionen** bei Gewaltvorfällen unter Alkoholeinfluss.

Die Suchtfachstelle St.Gallen verzeichnet eine Zunahme der **Beratungsgespräche** mit der Hauptproblemsubstanz Alkohol und der Beratungsgespräche für Eltern von Jugendlichen mit einem auffälligen Alkoholkonsum.

Zunahme von **Gesetzesänderungen**, die dem Bereich Verhältnisprävention zugeordnet werden können.